

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 640. (1)

Nr. 2433

Kundmachung

des Magistrates der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach.

Das hohe k. k. Landes-Präsidium hat unterm 14. d. M., Z. 681, an den Magistrat Folgendes erlassen: — Mit dem hohen Erlasse vom 8. d. M., Z. 451 M. J., hat seine Excellenz, der Herr Minister des Innern, Folgendes anher eröffnet: — Die National-Garde, eine der festesten Stützen der constitutionellen Einrichtungen, kann nur durch ein von den versammelten Abgeordneten aus allen Provinzen zu beratend des Gesetzes ihre definitiv bleibende Organisation erhalten. — Bis zu diesem Zeitpunkt werden, als vorbereitende Maßregeln, und um der Wirksamkeit dieses Institutes die durch die Umstände gebotene Ausdehnung geben zu können, folgende Anordnungen getroffen: — §. 1. Die Bestimmung der National-Garde des österr. Kaiserstaates ist: Schutz des constitutionellen Landesfürsten; Schirm der Verfassung und der Gesetze; Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern; Wahrung der Unabhängigkeit und Integrität des Gesamt-Staates, sohin Abwehr jedes feindlichen Angriffes von Außen. — §. 2. Zum activen Dienste in der National-Garde sind alle Staatsbürger an ihrem bleibenden Wohnorte, in dem Alter von vollendetem 19. bis zum vollstreckten 50. Jahre, verpflichtet, welche nicht in die Classe der Handwerksgehilfen, Dienstboten oder jener gehören, die sich vom Tage- oder Wochenlohn erhalten. Personen, welche das Alter von 50 Jahren überschritten, jedoch jenes von 60 Jahren noch nicht vollstreckt haben und zum activen Dienste geeignet sind, ist der freiwillige Eintritt in die National-Garde gestattet. — Die akademischen Legionen und die bewaffneten Bürger-Corps bilden integrierende Theile der National-Garde unter demselben Obercommando; erstere folgen aber in Beziehung auf ihre Verwaltung und Organisation besondern Bestimmungen. — §. 3. Von der Verpflichtung zur activen Dienstleistung in der National-Garde sind enthoben: a) die Geistlichen aller Confessionen; b) das Linien-Militär und die zum activen Dienste einberufene Landwehr; c) alle besoldeten Finanz- und Sicherheitswachen, ohne Unterschied, ob sie im Dienste des Staates oder einer Gemeinde stehen; d) Personen, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit oder ihres Gesundheitszustandes zum Gardedienste nicht tauglich sind. — §. 4. Ausgeschlossen von dem Dienste in der National-Garde sind jene, welche wegen einer entehrenden Handlung bestraft worden. — §. 5. Die National-Garde untersteht der Civil-Autorität, und zwar in der obersten Leitung dem Minister des Innern. — §. 6. Die National-Garde beruht auf der Grundlage der Gemeinde-Verfassung, und ist daher nach Gemeinden organisirt. — §. 7. Vorläufig kann die National-Garde nur in Ortschaften, und zwar in Städten, Märkten und Dörfern, mit einer Bevölkerung von mehr als 1000 Einwohnern, errichtet werden. — §. 8. In jeder Gemeinde, in welcher nach §. 7 die National-Garde in's Leben tritt, besteht für alle Angelegen-

heiten der National-Garde, welche nicht eigentliche Commando-Sachen sind, ein National-Garde-Verwaltungsrath, zu dessen Obliegenheiten sohin insbesondere die Bildung der National-Garde auf Grundlage der Stamm-Register über die für den activen Dienst einzureichende Mannschaft, die Uniformirung, Rüstung und Bewaffnung gehört. Vorsitzender dieses Rathes ist der National-Garde-Commandant des Ortes; ein Administrations-Organ und mindestens fünf, höchstens eif National-Garden, aus den verschiedenen Dienstgraden von ihnen selbst gewählt, sind die Beisitzer. — §. 9. Der National-Garde-Verwaltungsrath hat sich in allen Angelegenheiten, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, unmittelbar an den Landeschef, jener in Wien an den Minister des Innern zu verwenden. — §. 10. Die für die Zwecke der National-Garde nothwendigen Auslagen, insoweit als solche von den einzelnen Mitgliedern der Garde nicht aus Eigenem bestritten werden können, hat eben so, wie alle aus öffentlichen Rück-sichten erforderlichen Gemeinde-Ausgaben die Gemeinde zu bestreiten. — Diejenigen nun, welche nach dem §. 2 obiger Bestimmungen zum Eintritte in die National-Garde berufen, aber derselben bisher noch nicht einverleibt sind, werden sonach eingeladen, sich bei diesem Magistrate zur National-Garde einzuschreiben, und sofort sich einem Vereine einzuverleiben, dessen Beruf so ehrenvoll als hochwichtig in seinem Endzwecke erscheint. — Laibach am 19 April 1848.

3. 630. (1)

Nr. 2325.

Kundmachung.

Es wird ein theoretisch und praktisch ausgebildetes Forst-Individuum gesucht, welches gegen ein Taggeld von zwei Gulden S. M. für die Dauer der Revision des Waldlandes als Waldschätzungsadjunct mit Beruhigung verwendet werden könnte. — Da nur mehr die acht Bezirke: Münkendorf, Michelstetten, Krainburg, Neumarkt, Radmannsdorf, Weissenfels, Lack und Flödnig, des Laibacher Kreises, zu berichtigen sind, so würde sich diese Verwendung auf den kommenden Sommer beschränken. — Jene Individuen, welche sich zur Uebernahme dieser Geschäftsverwendung geneigt zeigen sollten, haben sogleich ihre schriftlichen Erklärungen hieramts einzubringen. — Stadtmagistrat Laibach am 18. April 1848.

3. 609. (3)

Mit Rücksicht auf die eingetretenen Zeitverhältnisse ist in Laibach die Zahlung für ein Pfund Rindfleisch, ohne Zuwage, für die Zeit vom 16. bis letzten April d. J. auf 8 1/2 kr. (acht einen halben Kreuzer) Conv.-Münze pr. Pfund bestimmt worden. — Stadtmagistrat Laibach am 14. April 1848.

3. 635. (1)

Nr. 367.

Wiesen-Verpachtung und Verkauf einer Parthie alten Dachstuhlgehölzes. — Die Abmahl der nachbenannten zwei, den hierortigen Wohlthätigkeitsanstalten gehörigen Wiesen wird auf die Dauer von fünf nacheinander folgenden Jahren, nämlich von 1848 angefangen, bis einschließig 1852, im Versteigerungswege dem Meistbietenden überlassen werden. Die beiden Wiesen geben jährlich eine zweimalige Abmahl, und es befindet sich die eine in der Gemeinde Mlouza, an der Carlstädter

Commerzialstraße, sub Mappae-Nr. 40, 41, 42 und 43, mit den Antheilen von 4 Huben, im Flächenmaße von 5810 □ Klafter, und die andere in der Gemeinde Bacova Jousha sub Mappae-Nr. 264, mit dem Antheile von einer ganzen Hube, im Flächenmaß 3000 □ Klafter. — Die Pachtversteigerung dieser beiden Wiesen wird am 26. d. M., Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei der hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten-Verwaltung im Civilspital abgehalten werden, wozu die Pachtlustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die diesfälligen Licitationsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der unterfertigten Verwaltung eingesehen werden können. — Gleichzeitig wird auch daselbst eine Parthie alten Dachstuhlgehölzes gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden. — K. K. Staats- und Local-Wohlthätigkeitsanstalten-Verwaltung zu Laibach am 18. April 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 601. (2)

Nr. 1718.

Kundmachung.

Für die Gemeinde Steinbüchl ist das Fleischhauer-Gewerbe erlediget. — Diejenigen, welche dasselbe zu erhalten wünschen, haben ihre belegten Gesuche längstens bis 15. Mai d. J. hieramts zu überreichen, wobei noch bemerkt wird, daß der Gewerbsbetrieb am 11. Juli l. J. zu beginnen seyn werde. — K. K. Bezirkscommissariat Radmannsdorf und Weides am 11. April 1848.

3. 597. (2)

Nr. 1616.

Kundmachung.

Es ist die Stelle des Wafenmeisters für die Bezirke Capodistria, Pirano, Buje und Castellnuovo, mit dem Standorte in der Nähe der Stadt Capodistria, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diesen Dienstposten, womit ein jährlicher Gehalt pr. 150 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche längstens bis 10. Mai l. J. portofrei bei dem gefertigten Bezirkscommissariate zu überreichen. — K. K. Bezirkscommissariat Capodistria am 31. März 1848.

3. 611. (2)

Gewölb-Veränderungs-Anzeige.

Gefertigter hat die Ehre, hiemit ergebenst anzuzeigen, daß er sein Gewölb e, von Georgi d. J. an, am Marien-Platz im Hause „zum weißen Wolf“ Nr. 45 an der Franzensbrücke eröffnet hat.

Indem er für das ihm bisher so vielseitig geschenkte Zutrauen seinen wärmsten Dank offen auszusprechen sich verpflichtet fühlt, bittet er zugleich die hochwürdigste Geistlichkeit, einen hohen Adel und das hochgeehrte P. T. Publicum Laibachs und der Provinz Krain für alle in sein Geschäft einschlagende Arbeiten um einen geneigten Zuspruch. Des ihm geschenkten Zutrauens wird er sich stets durch pünctliche, genaue und solide Arbeit und durch möglichst billige Preise würdig zu machen bestreben.

Zugleich empfiehlt er eine gediegene Auswahl von den beliebtesten deutschen und slovenischen Gebetbüchern in ordinären und in feinsten Einbänden; Schreibbücher in allen Formaten und Einbänden; ferner: eine große Auswahl von Brief- und Zigarren-Taschen, Geldbörsen (Port-monaie), Bleistif-

ten, Federn, linirten und nicht linirten Schulthecken. Auch empfiehlt er eine sehr schwarze Tinte und Brief-Papier mit gemalten Kränzen.

Der hochwürdigsten Geislichkeit zeigt er endlich ergebenst an, daß er stets Mesbücher im Vorrathe besitzt.

Math. Gärber,
bürgl. Buchbinder.

3. 589. (2)

Anzeige.

Gefertigter gibt sich hiermit die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß er ein neues Sortiment in Gior-nal- und Damen-Parasol's, Regen-, Stock- und Reise-Parapluie's am Lager habe, daher er sich dem P. T. verehrten Publikum bestens anempfiehlt.

Auch übernimmt er das Ueberziehen, Repariren und Eintauschen der Parapluie's, und verspricht prompte und möglichst billige Bedienung.

Laibach am 11. April 1848.

G. Mikusch,

Sonnen- und Regenschirm-Erzeuger.

Wohnt am Hauptplatze Nr. 235; jetzt im 4. und nach Georgi im 1. Stocke.

3. 250. (6)



Der Unterzeichnete erlaubt sich, da er seit zwei Jahren bei der in allen Bestandtheilen der Kirchen-Ornamenten-Erzeugung dahin gestrebt hat, seine hochwürdigsten und hochgeehrten P. T. Herren Abnehmer in den Provinzen Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland, Tirol und Oesterreich stets zur vollen Zufriedenheit (sowohl in Preis und Güte, als in Façon und Arbeit) bedient zu haben, zu veröffentlichen: daß er von allen Kirchen-Ornamenten eine Auswahl von fertigen Meskleidern, Dalmatiken, Pluvials, vollständigen Ornaten, so wie Insuln, Talaren, Him-meln, Fahnen, Bahrtüchern, Messner- und Ministranten-Röcken etc. etc.; eine beliebige Auswahl aller Gattungen von Kirchenstoffen und Zeugen, Fahnen-Damask, Borden, Spitzen, Fransen etc. etc., von echtem Gold und Silber, wie auch von leonischen Stoffen, nach den Fabrikspreisen besitzt, deßhalb es ihm auch möglich ist, seine P. T. Herren Abnehmer stets schnell und billigst bedienen zu können, und da diese auf's Genaueste berechnet und festgestellt bleiben, so wird die Versicherung ertheilt, wann gefällige Aufträge auf obbenannte Ornamente oder deren Bestandtheile, wobei der ausgesprochene Preis und deren Farben in echten Gold- und Silber-, oder in leonischen Stoffen benannt werden mögen, ertheilt würden, solche alsogleich zu effectuiren; im Falle die Sendung nicht nach billigem Wunsche und Zufriedenheit ausfallen sollte, kann solche mit umgehender Post auf des Gefe-rtigten Unkosten zurückgesendet werden.

Uebrigens empfiehlt er sich zur Reparatur und Verschönerung schadhafter gewordener Gegenstände von oben genannten Ornamenten-Bestandtheilen, und verspricht, solche alsogleich herstellen zu lassen, da stets ein hinlängliches brauchbares Arbeits-Personale in seinem eigenen Hause vorhanden ist.

Leibniz in Untersteiermark.

Mathias Markus,

Bürger und Kirchen-Ornamenten-Verfertiger.

3. 618.

(1)

Bei Ignaz Klang, Buchhändler in Wien,

erscheint und wird bei den k. k. Postämtern, wie auch zu Laibach in

Ign. Edl. von Kleinmayr's Buchhandlung

Pränumeration angenommen, auf das neue, vom 1. April d. J. begonnene **politisch-lit-erarische Tagesblatt:**

Constitutionelle

Donau - Zeitung.

Haupt-Redacteur:

Dr. C. F. Hock.

Mit-Redacteur:

Dr. C. C. Schindler.

Pränumeration, vierteljährig 5 fl., das einzelne Blatt kostet 10 kr. C. M.

Im Wege der Post ist der Pränumerations-Preis vierteljährig 6 fl., mit Einschluß der Expeditionsgebühr 6 fl. 6 kr. C. M.

Die constitutionelle Donau-Zeitung erscheint **täglich**, den ersten Tag Ostern, Pfingsten und Weihnachten ausgenommen, **Morgens 8 Uhr**. Ein Bogen größtes Quart-Format. Nach Bedarf werden auch Ergänzungsblätter beigegeben.

Inhalt und Zweck der Zeitung.

In den Zeiten der Bewegung, wenn es sich um Förderung und Wahrung der höchsten Interessen des Vaterlandes, der Freiheit, des Rechts und des Glaubens handelt, verlegt jeder Bürger seine Pflicht, der ein müßiger und theilnahmlöser Zuschauer der Entwicklung bleibt; denn nur an ihm liegt die Schuld, wenn die Ansichten und Grundsätze, die er verehrt, in der öffentlichen Geltung durch andere entgegengesetzte verdrängt und hintangesezt werden. Diese Betrachtung veranlaßt die Redaction, eine größere Zahl von Männern der Wissenschaft, der Kunst und des practischen Wirkens zur Herausgabe einer Zeitung zu vereinen, deren ausgesprochener Zweck es ist, die neue constitutionelle Entwicklung des Vaterlandes vor jedem Rückschritt und jedem Abwege zu bewahren und sie in besonnener Eile dem erwünschten Ziele zuzuführen.

Zu diesem Ende werden leitende Artikel die großen Fragen des Tages sachgemäß besprechen. Auf bestehende Mißbräuche und notwendige Veränderungen der Verfassung und Verwaltung wird mit eben solchem Freimuth aufmerksam gemacht werden, als diese Zeitung nie anstreben wird, die Regierung dort zu vertheidigen, wo sie es verdient. Die constitutionelle Donau-Zeitung will kein Oppositionsblatt werden, allein sie hält es für ihre Pflicht, nicht hinter oder neben der Regierung, sondern auf der Bahn, welche diese zum Segen Oesterreichs einschlagen wird und soll, um einen oder zwei Schritte ihr voraus zu gehen. — Der eigentliche historische Theil des Blattes wird die neuesten Ereignisse des In- und Auslandes, theils geographisch nach Ländern, theils sächlich nach gewissen Hauptrubriken geordnet, mit größter Schnelligkeit mittheilen.

Besondere Spalten werden den Stadtereignissen, den Angelegenheiten des ständischen und städtischen Ausschusses, der Nationalgarde, der studierenden Jugend und dem juridischen Lesevereine gewidmet seyn.

Die Kämpfe der Gegenwart haben bereits vorläufig das enge politische Feld verlassen und das ganze große Gebiet des geselligen Zusammenlebens zum Streifplatze gewählt. Erscheinungen, die als politische sich geltend machen, haben ihre tief verzweigten Wurzeln in philosophischen und religiösen Systemen und umgekehrt. Von Kunstströmungen läßt sich dasselbe sagen. Eben darum wird weder die Kunst, noch die Wissenschaft von der Zeitung ausgeschlossen werden. Soweit sie nicht im Hauptblatte selbst die Würdigung finden können, wird ihnen ein eigenes Feuilleton gewidmet werden, das auch des Gewandes der Dichtung sich bedienen wird, um der Wahrheit Eingang zu verschaffen.

Wer es gut mit Oesterreich meint, wem seine Einheit und Unverletztheit gegenüber den kundgewordenen separatistischen Bestrebungen am Herzen liegt, wer nicht den Umsturz, sondern die zeitgemäße Umgestaltung der gegebenen Verhältnisse will, wer den Schwaben kennt, den eine allzu weit getriebene Centralisirung und Vielregiererei, die Unterdrückung der Selbstständigkeit der Gemeinden und Körperschaften dem Vaterlande bringt, wer da eine einfache und wohlfeile, unbestechliche und umsichtige Verwaltung wünscht, wer einsteht, daß das Loos der arbeitenden Classen in ihrem Interesse und in jenem der Gesamtheit einer wesentlichen Verbesserung bedarf, wer Achtung vor Religiosität und Sitte, vor der eigenen und fremden Menschenwürde fühlt, und wer endlich vor allen communistischen und socialistischen Richtungen, vor der hohlen Sentimentalität, der frechen Gleichgültigkeit und Sittenlosigkeit, der gemeinen Rohheit und der Aufregung zuchtloser Leidenschaft zurückschreckt, der unterstütze und fördere diese Zeitung, denn sie ist sein Bundesgenosse gegen dieselben erbitterten Feinde, und sie wird darzutun bemüht seyn, daß sie den Kampf unverzagt und künstgerecht zu führen verstehe.

Verleger: **Ignaz Klang.**

Bei

IGNAZ EDLEN VON KLEINMAYR

in Laibach ist erschienen und daselbst zu haben:

Kurze Anleitung

über den Dienst

der

Schildwachen, Patrouillen und detachirten Posten.

Busammengestellt und seinen theuern Gefährten,

den Mitgliedern der löblichen Laibacher Nationalgarde

gewidmet von

J. Pradatsch.

Garde der 5. Compagnie und schreibender Commando-Adjutant.

Der Reinertrag wird der Laibacher Nationalgarde-Casse zugewendet. — Preis 5 kr. C. M.

3. 634. (1)

Anzeige.

Ich zeige hiermit ergebenst an, daß mein so bekanntes und seit einer langen Reihe von Jahren als Erhaltungs- und Reinigungsmittel der Zähne und des Zahnfleisches vielfach erprobtes, antiscorbutisches Zahn-Elisir in Laibach nur bei Herrn Joh. Giontini echt und unverfälscht zu bekommen ist, und ersuche

alle anderen etwaigen Verkäufe meines Elirirs hier als fälschlich zu betrachten.

A. M. de Vergani,
Zahnarzt mehrerer k. k. Höfe.

Das Elisir ist in Fläschchen zu 40 kr., 1 fl. und 1 fl. 36 kr.; ein sehr gutes Zahnpulver in Dosen zu 48 kr. und 1 fl. 12 kr. (nebst Gebrauchs-Anweisung) zu bekommen.

Nr. 714.

Pr.

K u n d m a c h u n g

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums.

Durch die gleichzeitige Veröffentlichung der Aufträge an die fünf Herren Kreishauptleute in Krain und Kärnten ist der Zweck und die Art der Wahlen für Abgeordnete zu der auf den 1. k. M. nach Frankfurt am Main berufenen constituirenden deutschen National-Versammlung bekannt gegeben worden.

Diejenigen, welche als Wahlcandidaten auftreten wollen, werden nun aufgefordert, sich in Bewerbung zu setzen und die geeigneten Schritte zu thun, damit das Volk die Candidaten kennen lernt und nicht ganz Unberufenen und Ungeeigneten seine Stimme gebe.

Laibach am 17. April 1848.

Leopold Graf v. Welfersheim,

Landes-Gouverneur.

Rechtslehre

des kaiserl. k. k. Hof- und Landesgerichtsraths

2) Nach der gesetzlichen Bestimmung der Strafe an die
auf deren Reichspapier in Wien und Wien ist der Zweck
und die Art der Strafen für die Strafen zu sein und die
die Strafen an Wien bestimmen konstitutieren bestehen sollen
dies Bestimmung bestimmt gegeben worden.

Rechtlich, welche die Bestimmung der Strafen an Wien
den nun aufzuheben, sich in Beziehung zu Wien und die Bestimmung
Schrift zu sein, damit das Volk die Bestimmung kennen kann und
nicht dass Unwissenheit und Verwirrung die Strafen sein.

Wien am 17. April 1818

Joseph Graf v. Sellenbach

Landes-Advocat